

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Aufgrund der Geschehnisse und Ermittlungsspannen um die Morde und Überfälle der rechtsextremistischen Terrorzelle NSU ist ein erheblicher Vertrauensverlust gegenüber den Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Länderebene zu verzeichnen. Nicht nur nach Ansicht von Experten muss die gesamte Sicherheitsarchitektur in Bund und Ländern auf den Prüfstand.

B Lösung

Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist die Öffentlichkeit der Sitzungen der für die parlamentarische Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde zuständigen Parlamentarischen Kontrollkommission. Öffentlichkeit ist Voraussetzung und wichtigstes Element der parlamentarischen Kontrolle. Wenn allerdings das öffentliche Interesse oder das berechtigte Interesse eines Einzelnen dies gebieten, soll die Öffentlichkeit auf Beschluss der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeschlossen werden können.

C Alternativen

Eine Alternative wäre die Änderung von Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des darauf beruhenden § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen in Verbindung mit einer Umwandlung der Parlamentarischen Kontrollkommission in einen Landtagsausschuss nach dem Beispiel des Bundeslandes Berlin.

D Kosten

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 261) wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „nichtöffentlicher“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.
2. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Beratung von Gegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.“
3. § 28 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt die Parlamentarische Kontrollkommission den Ausschluss der Öffentlichkeit nach Absatz 1, wenn öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten.“
5. § 28 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen während oder aufgrund der nichtöffentlichen Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind.“
6. § 28 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Parlamentarischen Kontrollkommission.“
7. § 28 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

8. In § 28 Absatz 3 wird das Wort „Sitzungsunterlagen“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt. Vor dem Wort „und“ wird das Wort „für“ eingefügt. Nach dem Wort „Protokolle“ werden die Wörter „über nichtöffentliche Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:

Allgemeines

Der Landtag hat gemäß Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVerf M-V) nicht nur die Funktion, Gesetze zu erlassen und über wichtige Staatsämter zu entscheiden, sondern auch die Aufgabe, die Tätigkeit der Landesregierung und der Landesverwaltung zu kontrollieren. Die parlamentarische Kontrolle ist ein wesentliches Element des Demokratieprinzips (vgl. Gusy, Grundrechte und Verfassungsschutz, S. 138).

Die Abgeordneten des Landtags können die ihnen aufgebene parlamentarische Kontrolle nur dann ausüben, wenn sie über sachdienliche Informationen verfügen. Daraus ergibt sich ein Informationsanspruch des Landtages gegen die Landesregierung. Dem trägt zum Beispiel die Vorschrift des Artikels 39 LVerf M-V Rechnung.

Bei der parlamentarischen Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde ist zu berücksichtigen, dass eine Reihe von Informationen aus dem Bereich dieser Behörde geheim sind. Durch die Offenbarung dieser Geheimnisse kann die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde nachhaltig infrage gestellt werden.

Andererseits stellt der Ausschluss der Öffentlichkeit eine erhebliche Einschränkung der parlamentarischen Kontrolle dar. Öffentlichkeit ist Voraussetzung und wichtigstes Element der parlamentarischen Kontrolle. Vor der Öffentlichkeit muss die Regierung bestehen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen.

Auf die Frage, in welchen Fällen der Öffentlichkeitsgrundsatz und in welchen der Geheimnisschutz überwiegt, gibt es keine pauschale Antwort. Vielmehr müssen beide Interessen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Wenn die Regierung ein Informationsbegehren des Parlaments nicht oder nicht öffentlich erfüllen will, muss sie daher konkret darlegen, weshalb die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer vollständigen Erfüllung des Informationsanspruchs des Parlaments entgegensteht (vgl. Wolff, Der nachrichtendienstliche Geheimnisschutz und die parlamentarische Kontrolle, in: JZ 2010, 173, 177). Diese Begründungspflicht hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum BND-Untersuchungsausschuss (2 BvE 3/07) und zum parlamentarischen Fragerecht (2 BvE 5/06) herausgestellt. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Erfüllung dieser Begründungspflicht gewährleisten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Derzeit tagt die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Allerdings beschließt die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 auf Antrag eines Mitgliedes die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgekehrt werden. Danach tagt die Parlamentarische Kontrollkommission grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, schließt aber auf Antrag eines Mitglieds die Öffentlichkeit aus, wenn öffentliche Geheimschutzinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzuganges, oder berechnigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten.

Zu Nr. 2

Der neue § 28 Absatz 1 Satz 2 enthält die alte Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 5.

Zu Nr. 3

§ 28 Absatz 1 Satz 3 wird nicht vollständig gestrichen, sondern wechselt lediglich seinen Standort.

Zu Nr. 4

Für die neue Fassung des § 28 Absatz 2 Satz 1 gilt die gleiche Begründung wie für die neue Fassung des § 28 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nr. 5

Die neue Fassung des § 28 Absatz 2 Satz 3 enthält die alte Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 2, mit der Klarstellung, dass sich die Geheimhaltungspflicht der Abgeordneten nur auf die Inhalte der nichtöffentlichen Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission bezieht.

Zu Nr. 6

Die neue Fassung des § 28 Absatz 2 Satz 4 enthält die alte Regelung des § 28 Absatz 1 Satz 3.

Zu Nr. 7

Die Regelung des § 28 Absatz 2 Satz 5 wird nicht vollständig gestrichen, sondern wechselt nur ihren Standort.

Zu Nr. 8

Die neue Fassung des § 28 Absatz 3 stellt klar, dass lediglich die Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde verbleiben.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.